

Rundschreiben Nr. 9/2022

1.	Was sind Buchhaltungsregister?.....	1
2.	Die Anwendung der Stempelsteuer auf Gesellschaftsbücher und Buchhaltungsaufzeichnungen	2

DRUCK DER BUCHHALTUNGSREGISTER

Die Regierung Draghi hat kürzlich eine Vereinfachungsverordnung verabschiedet. Unter zahlreichen Unterstützungsmaßnahmen war auch der Druck der Buchhaltungsregister Inhalt dieser Verordnung.

1. Was sind Buchhaltungsregister?

Laut gesetzlichen Bestimmungen müssen folgende Buchhaltungsregister verpflichtend geführt werden:

- Mehrwertsteuerregister (beinhaltet das Ein- und Ausgangsrechnungsregister sowie das Register der Tageseinnahmen)
- Abschreiberegister (beinhaltet die abschreibbaren Anlagegüter. Ersichtlich sind jeweils der Anschaffungswert, Abschreibesatz, Abschreibung und der Restwert)
- Journal (muss nur bei doppelter Buchhaltung geführt werden. Das Journal enthält alle Geschäftsvorfälle chronologisch sortiert mit fortlaufender Nummerierung, Datum, Betrag und Verweis auf den Kunden bzw. Lieferanten)
- Inventarbuch (muss nur bei doppelter Buchhaltung geführt werden. Im Inventarbuch ist der Jahresabschluss einzudrucken)

Diese Register sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu drucken und aufzubewahren. Der Druck der Buchhaltungsregister muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Abgabetermins der Steuererklärung „Modell UNICO“ erfolgen, d.h. für das Geschäftsjahr 2021 innerhalb 28.02.2023.

Die obgenannte Neuerung betrifft die Pflicht zum Ausdruck und zur digitalen Verwahrung der buchhalterischen Unterlagen (z.B. MwSt.-Register, Journal,). Die buchhalterischen

Aufzeichnungen, die EDV-gestützt durchgeführt werden, sind nun nicht mehr mit Zeitstempel und digitaler Unterschrift elektronisch aufzubewahren.

Die EDV-gestützte Verwahrung von jeglichen buchhalterischen Registern gilt als ordnungsgemäß, wenn bei einer Steuerprüfung die Daten im EDV-System aktualisiert sind und auf Verlangen der Prüfer in deren Anwesenheit ausgedruckt werden können.

2. Die Anwendung der Stempelsteuer auf Gesellschaftsbücher und Buchhaltungsaufzeichnungen

Die Buchhaltungsregister können entweder effektiv gedruckt oder nach den gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen digital archiviert werden.

In der Vereinfachungsverordnung wurde der Druck der Register, nicht jedoch die Abführung der Stempelsteuer behandelt. Die Stempelsteuer ist somit unabhängig davon, ob die Buchhaltungsregister materiell gedruckt werden oder digital archiviert werden, abzuführen.

Grundsätzlich fallen sowohl beim Druck, als auch bei der digitalen Archivierung der Buchhaltungsregister folgende Stempelsteuern an:

Register	KAPITALGESELLSCHAFTEN			Sonstige Unternehmen/Freiberufler		
	Nummerierung	Vidimierung	Stempelsteuer	Nummerierung	Vidimierung	Stempelsteuer
Journal- und Inventarbuch	Ja	Nein	€ 16,00	Ja	Nein	€ 32,00
Gesellschaftsbücher (Gesellschafterversammlungen, Verwaltungsratsbuch usw.)	Ja	Ja	€ 16,00	Nicht vorgeschrieben*		
Register der Ausgangsrechnungen, Register der Tageseinnahmen, Register der Eingangsrechnungen, andere MwSt.-Register	Ja	Nein	Befreit	Ja	Nein	Befreit
Abschreiberegister	Ja	Nein	befreit	Ja	Nein	Befreit

*Wenn sie doch geführt werden, sind € 32,00 an Stempelsteuer und € 67,00 an Konzessionsgebühr für jeweils 500 Seiten (oder weniger als 500 Seiten) geschuldet.

Fazit:

Wir empfehlen Ihnen die Buchhaltungsregister des Jahres 2021 effektiv zu drucken und die Stempelmarken anzubringen.

Ab 2022 empfehlen wir, die Register als Pdf.-Dokument zu speichern. Anschließend kann die Höhe der geschuldeten Stempelsteuer (je 2500 Buchungen oder Teile davon) berechnet werden. Diese ist innerhalb von 120 Tagen des Folgejahres mittels Mod. F24 einzuzahlen.

Für weitere Informationen in diesem Zusammenhang können Sie uns gerne anrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tobias Kristler



Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. - Alle Angaben ohne Gewähr.